

Begründung:

Der Landkreis ist gem. § 3 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in seiner Eigenschaft als Eigentümer grundsteuerbefreiter Grundstücke mit einer Flächengröße von 145 ha Pflichtmitglied in diesem Verband. Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mit der Neufassung der Verbandssatzung zum 01.04.2004 erfolgt auch Umstrukturierung der Organe des Verbandes. Höchstes Entscheidungsorgan ist jetzt die „Verbandsversammlung“. Der Landkreis hatte im bis dato obersten Organ „Verbandsausschuss“ keinen Sitz und keine Stimme. Mit der Neufassung der Satzung ist der Landkreis mit einem Sitz und 146 Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten. Die Anzahl der Sitze und die Anzahl der Stimmen werden nach der eingebrachten Grundstücksfläche bestimmt.

Die Bestimmung der Vertreter des Landkreises erfolgt gem. § 29 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Nr. 28 der Landkreisordnung (LkrO). Hiernach ist der Kreistag für die Entscheidung über die Bestellung der Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen, in Vereinen und sonstigen Einrichtungen zuständig. Da § 29 Abs. 2 Nr. 6 LkrO nicht vorschreibt, dass der Vertreter aus der Mitte des Kreistages kommen muss, ist es auch möglich, dass der Kreistag den Landrat bzw. einen Mitarbeiter aus der Verwaltung als Vertreter bestellt.

Aufgrund der Aufgaben der Verbandsversammlung, geregelt in § 13 der Satzung, ist es zweckmäßig den Vertreter des Landkreises entweder aus den Reihen des Kreistages selbst oder aus den Reihen der Beschäftigten der Verwaltung zu bestimmen. Anhand der Aufgaben des Landkreises sollte die Vertretung durch eine kompetente Person erfolgen, die ggf. auch weisungsabhängig gegenüber dem Landrat bzw. dem Kreistag ist. Eine Vertretung des Landkreises durch eine natürliche Person, die weder Mitglied des Kreistages noch Beschäftigter der Kreisverwaltung ist, ist zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als unzweckmäßig angesehen. Die Beauftragung einer unabhängigen Person, losgelöst von der Mitgliedschaft im Kreistag bzw. eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Kreisverwaltung, birgt die Gefahr, losgelöst von den Interessen des Landkreises ihre eigenen Interessen in der Verbandsversammlung zu vertreten. Die Entscheidungen des Vertreters des Landkreises binden den Landkreis und können gegebenenfalls Schadenersatzforderungen auslösen.

Da die Mitgliedschaft des Landkreises aufgrund der Eigentümerstellung von Grundstücken beruht, sollte die Vertretung des Landkreises an die Bewirtschaftung bzw. Verwaltung der Grundstücke gebunden werden. Dies erfolgt im Hause der Kreisverwaltung durch das Bau- und Liegenschaftsamt. Die Bestellung von Mitarbeitern aus diesem Bereich gewährleistet, dass die Vertreter genaue Kenntnisse über die eingebrachten Grundstücke haben. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die genannten Mitarbeiterinnen aus diesem Amt als Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ zu bestellen.